

An alle Schulleitungen der öffentlichen Schulen

nachrichtlich:

die regionale und zentrale Schulaufsicht  
die bezirklichen Schulämter  
die SIBUZ  
die schulpraktischen Seminare

Geschäftszeichen II C 1 Ha  
Bearbeitung Dörte Hackl  
Zimmer  
Telefon (030) 90227 5050  
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227  
Fax +49 30 90227  
E-Mail [info@senbjf.berlin.de](mailto:info@senbjf.berlin.de)

01.09.2020

## **Informationsschreiben zum Umgang mit Verstößen gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

Sehr geehrte Schulleiterinnen,  
sehr geehrte Schulleiter,

anlässlich der in § 4 Absatz 1 Nummer 9 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung (Infektionsschutz-VO) vom 23. Juni 2020 in der jeweils geltenden Fassung geregelten Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Berliner Schulen stellen sich bei Verstößen gegen diese Pflicht viele rechtliche Fragen. Um Ihnen den Umgang mit Verstößen zu erleichtern, möchten wir Ihnen folgende Informationen zur Hand geben.

Als Anlage zu diesem Schreiben finden Sie eine Aufstellung der wesentlichen Rechtsvorschriften.

### **I. Umfang der Verpflichtung**

Eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht gem. § 4 Absatz 1 Nummer 9 der InfektionsschutzVO in geschlossenen Räumen des Schulgebäudes. Diese Pflicht gilt nicht während des Unterrichts und in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern. Der Begriff „in Schulen“ ist räumlich zu verstehen.

Ausnahmen von der Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen gelten für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie insbesondere für Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren sowie ihre Begleitpersonen. Berufen sich Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigte auf eine gesundheitliche Beeinträchtigung, die nicht offenkundig oder der Schule bekannt ist, ist ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen. Ein Attest, welches abstrakt und ohne Bezug auf den Gesundheitszustand der oder des Betroffenen auf eine generelle Gesundheitsbeeinträchtigung durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung abstellt, ist nicht geeignet, den Nachweis für eine gesundheitliche Beeinträchtigung zu erbringen. Gleich-

ches gilt für eine Bescheinigung, die sich darauf beschränkt festzustellen, dass der oder die Betroffene von der Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, befreit ist. Das gleiche gilt auch für Atteste, an deren Richtigkeit offenkundige Zweifel bestehen. In Zweifelsfällen wird empfohlen, mit dem zuständigen Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen. Bestehen Zweifel an einem Attest, in welchem psychische Beeinträchtigungen geltend gemacht werden, ist eine Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) möglich.

Wichtig ist weiter, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht über den Anwendungsbereich der InfektionsschutzVO ausgeweitet werden darf. Eine weitergehende Verpflichtung z.B. durch Konferenzbeschlüsse ist unzulässig. Entsprechende Beschlüsse schulischer Gremien zur Einführung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht oder im Freien sind als freiwillige Selbstverpflichtung der Schulgemeinschaft ohne Sanktionsandrohung auszulegen. Das freiwillige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung darf niemandem untersagt werden.

Die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler mit einer Mund-Nasen-Bedeckung auszustatten, trifft diese selbst oder bei Minderjährigen ihre Erziehungsberechtigten. Es sind auch in erster Linie die Erziehungsberechtigten, die den minderjährigen Schülerinnen und Schülern den richtigen Umgang mit einer Mund-Nasen-Bedeckung vermitteln müssen.

## **II. Umgang mit Verstößen gegen die Verpflichtung**

### **1. Schülerinnen und Schüler**

Dem Erziehungsauftrag der Schule entsprechend muss bei Schülerinnen und Schülern unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten zuvorderst pädagogisch gehandelt werden.

Ob ein Verstoß gegen die Pflicht des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung vorliegt, ist dann in einem weiteren Schritt zu prüfen. Ein Rechtsverstoß kann z.B. nicht bei einmaligem bzw. gelegentlichem Vergessen der Mund-Nasen-Bedeckung angenommen werden, wenn die Bereitschaft besteht, die von der Schule als Ersatz zur eigenen Mund-Nasen-Bedeckung zu stellende Ersatzbedeckung zu tragen.

Ist ein Verhaltensmuster oder gar eine gänzlich ablehnende Haltung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung erkennbar, sind durch Sie Maßnahmen zu ergreifen, um die Gesundheit von anderen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Erziehenden und sonstigem schulischen Personal zu schützen. Dafür kommen folgende in Betracht:

#### **a) Zutrittsverbot**

Sollten sich Schülerinnen und Schüler bereits beim bzw. unmittelbar vor Betreten der Schule auch nach einer entsprechenden Aufforderung weigern, eine Mund-Nasen-Bedeckung aufzusetzen, ist der Zutritt zum Schulgebäude in Wahrnehmung des Hausrechts zu untersagen. Die diesbezügliche Befugnis der Schulleitung ergibt sich aus § 69 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 SchulG. Ein in die Zukunft gerichtetes Hausverbot, das über den Zeitraum des aktuellen Regelverstoßes hinaus andauert, ist bei Schülerinnen und Schülern unzulässig. Hier ist mit Erziehungs- und ggf. Ordnungsmaßnahmen zu reagieren (s.u.).

In der praktischen Umsetzung bedeutet dies, dass Schülerinnen und Schüler, die sich ohne Mund-Nasen-Bedeckung im Schulgebäude aufhalten, aufgefordert werden müssen, eine solche aufzusetzen oder das Schulgebäude zu verlassen. Sie müssen das Gelände nur dann nicht verlassen, wenn die Schülerin oder der Schüler sich unverzüglich zu einem Raum begibt, um dort eine Mund-Nasen-Bedeckung ausgehändigt zu bekommen.

Haben Sie ein Zutrittsverbot erteilt, informieren Sie bitte die jeweiligen Erziehungsberechtigten. Bei jüngeren Schülerinnen und Schülern, für die aufgrund ihres Alters und ihrer Reife eine besondere Aufsichtspflicht besteht, sind die Erziehungsberechtigten aufzufordern, ihr Kind aus der Schule abzuholen. Die Grundsätze der AV Aufsicht sind zu beachten.

b) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Sollten Schülerinnen und Schüler sich weigern, im Schulgebäude der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nachzukommen, kommen auch Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen im Sinne der §§ 62 und 63 SchulG in Betracht, da es sich insoweit um Maßnahmen zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Unterrichts- und Erziehungsarbeit handelt. Grundsätzlich sind alle Maßnahmen möglich, dabei ist jedoch strikt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Der Erlass von Ordnungsmaßnahmen ist nur in Ausnahmefällen angezeigt, z.B. bei Schülerinnen und Schülern, deren Ablehnung der Maske vorsätzlich und wiederholt erfolgt und als bewusstes Mittel zur Störung des Schulfriedens eingesetzt wird. Im Übrigen gelten auch hier die allgemeinen Grundsätze für die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme.

c) Einleitung eines Verfahrens der Ordnungswidrigkeiten

Neben dem Erlass von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können Sie die Einleitung eines Verfahrens nach dem Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) anstreben, welches den Erlass eines Bußgeldes zum Ziel hat. Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung können als ordnungswidriges Verhalten gem. § 11 Absatz 3 Nummer 5 InfektionsschutzVO i.V.m. § 73 Absatz 1 a Nummer 24 InfektSchG sanktioniert werden.

Dabei haben Sie zunächst für die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt eingeleitet werden soll, einen Entscheidungsspielraum. Sie prüfen zunächst, ob aus Ihrer Sicht ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden sollte. Bei Ihrer Entscheidung sollten pädagogische Gesichtspunkte eine Rolle spielen. Insbesondere sollte ein solches Verfahren nur bei vorsätzlichem Verhalten angestrebt werden. Ist die Entscheidung hierzu gefallen, melden Sie den Sachverhalt unverzüglich an das zuständige Bezirksamt. Gleichzeitig informieren Sie die zuständige Schulaufsicht. Welches Fachamt innerhalb des Bezirksamtes für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten dieser Art zuständig ist, ist in den Bezirken unterschiedlich. Ich empfehle eine Nachfrage bei Ihrem zuständigen Schulamt. Die Zuständigkeit des Bezirksamtes gilt auch für die beruflichen Schulen.

Das Bezirksamt kann entscheiden, ob ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird oder ob von der Verfolgung abgesehen wird, vgl. § 47 Absatz 1 OWiG.

Wichtig für die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens ist § 12 Absatz 1 OWiG. Danach können nur Jugendliche ab vollendetem 14. Lebensjahr ordnungswidrig handeln. Jüngere Schülerinnen und Schüler können nicht ordnungswidrig handeln.

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern kommt auch die Inanspruchnahme der Erziehungsberechtigten als Adressaten eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aus schulrechtlichen Regelungen in Betracht. Diese Inanspruchnahme erfolgt unabhängig von Verstößen gegen die InfektionsschutzVO aufgrund von § 44 Schulgesetz i.V.m. § 126 Schulgesetz.

Dies wird immer dann zu überlegen sein, wenn erkennbar ist, dass das Verhalten der Erziehungsberechtigten wesentlich mitursächlich dafür ist, dass ihre (berufs-) schulpflichtigen Kinder aufgrund der Weigerung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, die Schule nicht mehr besuchen können. Hier sollten Sie

zunächst mit den Erziehungsberechtigten das Gespräch suchen, sie auf die Verpflichtung aus § 44 SchulG hinweisen und den Sachverhalt entsprechend klären. Im Falle berufsschulpflichtiger Schülerinnen und Schüler sollten auch die Auszubildenden eingebunden werden. Ergibt sich, dass die Erziehungsberechtigten sich weigern, ihr Kind in die Schule zu geben, weil sie mit der Einhaltung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht einverstanden sind, kann ein Verfahren über die Ordnungswidrigkeiten nach § 44 SchulG i.V.m. § 126 SchulG eingeleitet werden. Die Erziehungsberechtigten handeln ordnungswidrig, soweit sie die (Berufs-) Schulpflicht ihres schulpflichtigen Kindes vereiteln bzw. verhindern. Es wäre hierbei eine Meldung an das zuständige Schulamt sowie die zuständige Schulaufsicht vorzunehmen, da das Schulamt auf Bezirksebene bei Verfahren aufgrund von Schulversäumnisanzeigen zuständig ist. Soweit es um die Verletzung der Berufsschulpflicht geht, ist der Schulträger der beruflichen Schulen sowie die zuständige Schulaufsicht zu informieren.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass bei Berufsschülerinnen und –schülern ggf. auch eine Inanspruchnahme der Auszubildenden in Betracht kommen kann. Diese sind gem. § 44 Satz 3 SchulG verpflichtet, ihre Auszubildenden zur Erfüllung der Berufsschulpflicht anzuhalten. Der Schulträger der beruflichen Schulen sowie die zuständige Schulaufsicht sind zu informieren.

## **2. Erziehungsberechtigte**

Die besondere Rolle der Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler als am Schulleben Beteiligte und die vielfältigen Informations- und Mitwirkungsrechte, die das Schulgesetz diesen einräumt, müssen im Umgang mit Erziehungsberechtigten, die sich weigern in der Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Berücksichtigung finden.

Auch Erziehungsberechtigten ist der Zutritt zum Schulgelände in Wahrnehmung des Hausrechts zu untersagen, wenn sie sich weigern, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Sollten sie sich ohne Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Schulgelände aufhalten, so sind sie aufzufordern, eine solche aufzusetzen oder das Schulgelände zu verlassen.

Der Erlass eines Hausverbots auch gegen Erziehungsberechtigte ist möglich, insbesondere wenn es auf Grund vorsätzlicher wiederholter Verstöße zu einer Störung des Schulfriedens gekommen ist. Hierbei ist jedoch ebenfalls der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die besondere Stellung der Erziehungsberechtigten zu beachten.

Im Hinblick auf die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gilt das unter Nr. 1 Buchstabe c Ausgeführte.

## **3. Lehrkräfte und anderes an Schulen tätiges Personal**

Wird einer Schulleiterin/einem Schulleiter bekannt, dass eine Dienstkraft die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht beachtet, sollte wie bei anderen Pflichtverletzungen die/der Beschäftigte bzw. Beamtin/Beamte zunächst hierauf angesprochen oder ggf. durch schriftliche Mitteilung auf die bestehende Verpflichtung hingewiesen werden. Sofern der Verpflichtung weiterhin nicht nachgekommen wird, sind Maßnahmen einzuleiten:

a) Es ist sicherzustellen, dass andere Dienstkräfte sowie Schülerinnen und Schüler nicht gefährdet werden. Wenn sich z.B. eine Lehrkraft weigert, in einem Personalzimmer dann, wenn die notwendigen Abstände nicht eingehalten werden können, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist das Betreten

des Personalzimmers zu untersagen. Bei einer generellen Weigerung muss im Regelfall das Betreten des Schulgebäudes untersagt werden.

b) Gleichzeitig ist die zuständige Schulaufsicht zu informieren, damit diese dienst-/arbeitsrechtliche Maßnahmen prüft. Die Schulaufsicht als Dienstbehörde entscheidet, ob die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens anzustrengen ist.

c) Die Lehrkraft wird auf die unter b) genannten Folgen der Verweigerung der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes hingewiesen.

d) Maßnahmen gegenüber weiteren an der Schule tätigen Personen:  
Auch diese sollten zunächst auf die Pflichtverletzung angesprochen werden. Falls sie sich weigern, der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nachzukommen, sind Maßnahmen erforderlich, um die anderen Personen im Schulgebäude zu schützen und die Leistungserbringung unter Beachtung der Vorgaben sicherzustellen.

aa) Bei den Bezirken beschäftigte schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. Hausmeisterinnen und Hausmeister):

Aufgrund des Weisungsrechts der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 69 Absatz 4 SchulG) können Sie diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verbieten, das Schulgebäude zu betreten. Das zuständige Bezirksamt als Dienstbehörde wird über die Pflichtverletzung informiert, dieses entscheidet über die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens.

bb) Personal, das bei Trägern der freien Jugendhilfe beschäftigt ist und Personen, die in einem Vertragsverhältnis mit Kooperationspartnern wie z.B. Sportvereinen stehen:

Diesen Personen gegenüber hat die Schulleiterin oder der Schulleiter kein Weisungsrecht. Aufgrund des Hausrechts kann die Schulleiterin oder der Schulleiter jedoch verbieten, das Schulgebäude zu betreten. Die Pflichtverletzung wird

- bei Erzieherinnen und Erziehern der Ansprechpartnerin oder dem Ansprechpartner des Trägers der freien Jugendhilfe mitgeteilt (vgl. § 5 Absätze 4 und 6 der Schulrahmenvereinbarung; nach § 5 Absatz 4 ist der Träger verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um auf eine ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen hinzuwirken)
- bei Personen, die über andere Kooperationspartner in der Schule tätig sind, diesen Kooperationspartnern mitgeteilt, damit diese ein pflichtgemäßes Verhalten in der Schule sicherstellen.

Sie können durch Meldung an das zuständige Bezirksamt die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens anstrengen; dies sollte möglichst erst nach Verständigung mit dem Kooperationspartner erfolgen.

cc) Personal der Essensausgabe und Reinigungskräfte

Sie können durch Meldung an das zuständige Bezirksamt die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens anstrengen; dies sollte möglichst erst nach Verständigung mit dem jeweiligen Schulamt erfolgen.

### **III. Durchsetzung des Hausrechts**

Wenn Sie zur Durchsetzung des Hausrechts bzgl. aller dargestellten Personengruppen Unterstützung durch die Polizei benötigen, wenden Sie sich bitte an den für Ihre Schule zuständigen Abschnitt der Polizei. In eiligen Fällen können Sie auch die Notrufnummer 110 wählen.

### **IV. Umgang mit sogenannten „Haftungserklärungen“**

Uns ist bekannt geworden, dass vermehrt Muster im Umlauf sind, die das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung als gesundheitsgefährdend einstufen, die Schule zur Aufklärung der schulpflichtigen Kinder über die korrekte Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung verpflichten wollen und gleichzeitig die Schule bzw. die Schulleitung zur Erklärung einer Haftungsübernahme auffordern.

Dieser Aufforderung ist nicht nachzukommen und entsprechende Unterschriften sind nicht zu leisten. Bitte leiten Sie entsprechende Anschreiben an die für Sie zuständige Schulaufsicht weiter. Es bestehen keine persönlichen Haftungsrisiken.

Ich bitte Sie, allen am Schulleben Beteiligten dieses Schreiben in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Duveneck', written in a cursive style.

Thomas Duveneck

## **SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 23. Juni 2020**

### § 1 Grundsätzliche Pflichten

(1) Jede Person ist angehalten, die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen möglichst gering zu halten.

(2) Bei Kontakten zu anderen Menschen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Satz 1 gilt nicht, sofern eine körperliche Nähe unter 1,5 Metern nach den Umständen nicht zu vermeiden ist, insbesondere

1. ...

2. ... in Schulen einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges im Sinne des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 538) geändert worden ist, sowie in der beruflichen Bildung,

### § 4 Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist in geschlossenen Räumen zu tragen

1. ...

9. in Schulen gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 mit Ausnahme des Unterrichtes und der außerunterrichtlichen sowie ergänzenden Förderung und Betreuung.

(2) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für

1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,

2. Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können,

3. Personen, bei denen durch andere Vorrichtungen die Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel bewirkt wird oder

4. gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.

(3) Über Absatz 2 hinausgehende Ausnahmen können in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept nach § 2 Absatz 3 bestimmt werden.

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 und Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 73 Absatz 2 zweiter Halbsatz des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ...

5. entgegen § 4 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und keine Ausnahme nach § 4 Absatz 2 und 3 vorliegt,

## **Schulgesetz für das Land Berlin vom 26. Januar 2004**

### § 44 Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

Die Erziehungsberechtigten verantworten die regelmäßige Teilnahme der oder des Schulpflichtigen am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Sie sind verpflichtet, die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen bei der Schule an- und abzumelden. Die Auszubildenden sind verpflichtet, der oder dem Schulpflichtigen die zur Erfüllung der Berufsschulpflicht erforderliche Zeit zu gewähren und sie oder ihn zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten. Versäumt die oder der Auszubildende unentschuldigt den Unterricht in der Berufsschule, hat die Schule die Erziehungsberechtigten und die Auszubildenden schriftlich zu informieren und auf die Erfüllung ihrer in den Sätzen 1 und 3 genannten Verpflichtung hinzuweisen.

### § 62

#### Erziehungsmaßnahmen

(1) Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern vorrangig erzieherische Mittel einsetzen. Bei der Lösung von Erziehungsconflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.

(2) Zu den Maßnahmen bei Erziehungsconflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere

1. das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler,
2. gemeinsame Absprachen,
3. der mündliche Tadel,
4. die Eintragung in das Klassenbuch,
5. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
6. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.

(3) Die Lehrkraft entscheidet im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über das erzieherische Mittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers am ehesten gerecht wird. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise über die gewählten erzieherischen Mittel zu informieren.

### § 63 Ordnungsmaßnahmen

(1) Soweit Erziehungsmaßnahmen nach § 62 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind



1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
4. die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs und
5. die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.

Jede Form der körperlichen Züchtigung und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.

(3) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers getroffen werden; sie sind in der Regel vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis verbunden werden.

(4) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören.

(5) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters, über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 die Gesamtkonferenz oder bei Oberstufenzentren die Abteilungskonferenz der Lehrkräfte. Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 werden von der Schulaufsichtsbehörde getroffen; zuvor ist die Schulkonferenz zu hören.

(6) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter vorläufig bis zu einer Entscheidung nach Absatz 5 eine Regelung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 treffen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender Abschlüsse und für Studierende der Fachschulen mit der Maßgabe entsprechend, dass die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 entfällt und an die Stelle der Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 der Ausschluss von der besuchten Einrichtung tritt. Über die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung, über den Ausschluss von der besuchten Einrichtung die Schulaufsichtsbehörde.

#### § 69 Stellung und Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter. Sie oder er

1. trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Schule,
2. sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und nimmt das Hausrecht wahr,

#### § 126 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Erziehungsberechtigter oder Auszubildender den Bestimmungen über die Schulpflicht (§ 44) zuwiderhandelt,

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich Schulpflichtige oder die in § 44 genannten Personen dazu veranlasst, den Bestimmungen über die Schulpflicht (§ 44) zuwiderzuhandeln.